



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 56

Montag 07. Dezember

2020

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neuburg-Schroben-

hausen über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur  
Bejagung von Schwarzwild

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### Allgemeinverfügung

#### des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 04.12.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen folgende Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG für jagdliche Zwecke gestattet,

- künstliche Lichtquellen
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtliche gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für die Bejagung von **ausschließlich Schwarzwild** zu verwenden.

Die Erlaubnis umfasst das An- und Einschießen im Revier, das Ein- und Übungsschießen auf Schießstätten,

sowie den Hin- und Rückweg zur Jagd, zum Schießstand bzw. zum Büchsenmacher.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 31.03.2023 und steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. In der jährlichen Streckenliste A ist bei Bemerkungen die Erlegung mittels Nachtsichttechnik zu vermerken.
- IV. Die bereits erteilten Einzelanordnungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG werden hiermit widerrufen. An ihre Stelle tritt diese Allgemeinverfügung.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die jeweiligen Inhaber eines gültigen Jagdscheins werden gebeten, die Verwendung von Nachtsichttechnik im Rahmen dieser Allgemeinverfügung vorab an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ([poststelle@neuburg-schrobenhausen.de](mailto:poststelle@neuburg-schrobenhausen.de)) zu melden.

Gemäß Art. 41. Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann ab sofort beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 036, eingesehen werden.

Neuburg a.d. Donau, den 4. Dezember 2020

Peter von der Grün  
Landrat

